

Nr. 894b

## **Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen**

vom 11. Dezember 2007\* (Stand 1. Januar 2010)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 4 Absatz 1a, 5 Absatz 2c und d, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3, 14, 16, 17 Absatz 1, 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 22 Absatz 2, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 30 und 35 Absatz 4 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007<sup>1</sup> und Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 / 14. September 2007<sup>2,3</sup>,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Organisation und Zuständigkeiten**

#### **§ 1**      *Kommission für soziale Einrichtungen*

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie der Verband Luzerner Gemeinden schlagen dem Regierungsrat je vier Vertreterinnen und Vertreter zur Wahl in die Kommission für soziale Einrichtungen vor.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 5 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 24. September 2002<sup>4</sup> und Anhang 6 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002<sup>5</sup>.

---

\* G 2007 544

<sup>1</sup> SRL Nr. 894

<sup>2</sup> SRL Nr. 896

<sup>3</sup> Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 468).

<sup>4</sup> SRL Nr. 52

<sup>5</sup> SRL Nr. 73a. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 2 *Dienststelle Soziales und Gesellschaft*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft

- a. ist Geschäftsstelle der Kommission für soziale Einrichtungen und bereitet deren Geschäfte vor,
- b. ist kantonale Verbindungsstelle gemäss Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002<sup>6</sup> und der Strafgesetzgebung des Bundes,
- c. führt die Liste der anerkannten sozialen Einrichtungen gemäss Artikel 2 IVSE und § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007<sup>7</sup> (im Folgenden Gesetz),
- d. erteilt Kostenübernahmegarantien für Aufenthalte betreuungsbedürftiger Personen in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen, prüft und begleicht die Rechnungen und fordert die geschuldeten Beiträge von den jeweiligen Gemeinden und kantonalen Stellen ein,
- e. ist zuständige kantonale Stelle für die Erteilung von Kostenübernahmegarantien beim freiwilligen Eintritt und für die Abgabe von Empfehlungen bei der Einweisung von betreuungsbedürftigen Personen in anerkannte soziale Einrichtungen,
- f. prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichtet ist, wenn keine Einigung mit der betreuungsbedürftigen Person erzielt werden kann,
- g. ist zuständige kantonale Stelle für den Erlass einer Verfügung bei Streitigkeiten über den Bestand von Beitragsforderungen sowie die Höhe, die Bevorschussung und die Zahlung von Beiträgen gemäss den §§ 28 und 31–33 des Gesetzes,
- h. ist zuständige kantonale Stelle für die Verfügung der sofortigen Schliessung einer anerkannten sozialen Einrichtung, wenn für die betreuten Personen eine ernsthafte Gefahr besteht,
- i. führt das Sekretariat der Schlichtungsstelle.

<sup>2</sup> Die Kosten der Dienststelle Soziales und Gesellschaft werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

## § 3 *Dienststelle Immobilien*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Immobilien begutachtet fachtechnisch Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungsprojekte, die mehr als 100 000 Franken kosten, und gibt eine Empfehlung zur Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte ab.

<sup>2</sup> Sie kann verwaltungsexterne Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup> Die Kosten der Begutachtung werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

---

<sup>6</sup> SRL Nr. 896. Auf diese Vereinbarung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>7</sup> SRL Nr. 894. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## II. Planung und Steuerung

### § 4 *Planungsbericht*

<sup>1</sup> Der Planungsbericht enthält insbesondere folgende Elemente:

- a. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
- b. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen,
- c. Art der Zusammenarbeit mit den anerkannten sozialen Einrichtungen,
- d. Grundsätze der Finanzierung,
- e. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals,
- f. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere innerhalb der Planungsregion Zentralschweiz,
- g. Planung für die Umsetzung.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt die Planung im Sonderschulwesen sowie die Angebote des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene, soweit diese von anerkannten sozialen Einrichtungen erbracht werden.

### § 5 *Kennzahlen*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen weisen ihre Leistungen und deren Qualität mittels Kennzahlen, Leistungspauschalen und Aufschlüsselung des Stellenplans nach angebotenen Plätzen aus.

<sup>2</sup> Die von der anerkannten sozialen Einrichtung zu erhebenden Kennzahlen werden in der Leistungsvereinbarung bestimmt.

<sup>3</sup> Leistungskennzahlen können insbesondere Kalendertage, Aufenthaltstage, Werkstattstunden, anrechenbarer Gesamtaufwand, anrechenbarer Gesamtertrag, Kostgelder, Kostenbeteiligungen, Selbstbehalte der Gemeinden und Beiträge des Bundes sein.

<sup>4</sup> Qualitätskennzahlen können insbesondere Stellenprozente für die Betreuung, Anteil Fachpersonal, Nachweis der Förderplanung, Anzahl durchgeführte Standortbestimmungen, Anzahl Time-out-Platzierungen, Anzahl reguläre und ausserordentliche Austritte, Kundenzufriedenheit und Personalfuktuation sein.

<sup>5</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann die Erhebung weiterer Kennzahlen im Leistungsbereich verlangen.

### § 6 *Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag richtet sich nach dem im Planungsbericht ausgewiesenen Bedarf.

<sup>2</sup> Er ist befristet auf die Dauer der Anerkennung.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft bereitet die Leistungsaufträge mit den geeigneten sozialen Einrichtungen vor und stellt der Kommission für soziale Einrichtungen Antrag.

## § 7 *Leistungsvereinbarungen*

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft handelt auf der Grundlage der Anerkennung und des Leistungsauftrages mit den anerkannten sozialen Einrichtungen jährlich eine Leistungsvereinbarung aus und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement Antrag.

## III. Anerkennung

### § 8 *Gesuch und Antrag*

<sup>1</sup> Der Träger der sozialen Einrichtung hat das Gesuch um deren Anerkennung oder um eine Änderung einer bestehenden Anerkennung bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft einzureichen.

<sup>2</sup> Er hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft unterbreitet der Kommission für soziale Einrichtungen mit einem Antrag das Anerkennungsgesuch oder das Gesuch um Änderung einer bestehenden Anerkennung.

### § 9 *Befristung*

Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet.

### § 10 *Qualitätsentwicklung und -sicherung*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen verfügen über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem eigener Wahl, das klare Aussagen über die Qualität der Betriebsstrukturen, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Es gewährleistet die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in allen Hauptprozessen der im Rahmen des Gesetzes anerkannten Angebote der Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft führt mit den anerkannten sozialen Einrichtungen jährliche Qualitätsgespräche, die unter anderem auf den Qualitätsberichten externer Stellen basieren. Anerkannte soziale Einrichtungen, die sich nicht extern überprüfen lassen, werden von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft geprüft. Diese kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag regelt, welches Qualitätsmanagementsystem die anerkannte soziale Einrichtung verwendet, welche Hauptprozesse überprüft werden und welche Organisation im Fall einer externen Überprüfung beigezogen wird.

<sup>4</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard in Weisungen fest.

**§ 11** *Rückerstattung des Vermögens beim Wegfall der Anerkennung*

Für die Rückforderung des Vermögens beim Wegfall der Anerkennung kommt § 26 des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996<sup>8</sup> sinngemäss zur Anwendung.

**IV. Buchführung****§ 12** *Kostenrechnung und Kontenrahmen*

<sup>1</sup> Der Träger hat für jede von ihm geführte anerkannte soziale Einrichtung eine Kostenrechnung zu führen, welche die Richtlinien des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz gemäss der IVSE einhält.

<sup>2</sup> Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Kostenrechnung von den IVSE-Richtlinien abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind.

**§ 13** *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Träger haben durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann eine externe Revisionsstelle oder die Finanzkontrolle beauftragt werden.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnung.

**§ 14** *Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen*

<sup>1</sup> Der Dienststelle Soziales und Gesellschaft sind jährlich bis Ende März der provisorische Jahresabschluss und bis Ende Juni die vom Träger der sozialen Einrichtung genehmigte Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht einzureichen. Sie kann Einblick in die Kostenrechnung verlangen.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft vergleicht die Jahresrechnung mit den Kennzahlen aus dem Leistungsauftrag und der Leistungsvereinbarung und ordnet nötigenfalls Massnahmen an.

---

<sup>8</sup> SRL Nr. 601

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 468).

## § 15 *Aufbewahrungspflicht*

Der Träger der anerkannten sozialen Einrichtung hat die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte sowie die Kostenrechnungen und die übrigen Betriebsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren.

# V. Betriebsrechnung

## 1. Grundsatz

### § 16

Der Träger der anerkannten sozialen Einrichtung hat deren Betriebskosten, soweit möglich, durch Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter und Betriebserträge zu decken.

## 2. Anrechenbarer Betriebsaufwand

### § 17 *Besoldungen*

Besoldungen sind höchstens im Rahmen der kantonalen Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal und für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste anrechenbar.

### § 18 *Folgekosten von Investitionen*

<sup>1</sup> Folgekosten von Investitionen, wie Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und Unterhalt, können der Betriebsrechnung belastet werden. Investitionsbeiträge werden keine ausgerichtet.

<sup>2</sup> Folgekosten, welche aus Investitionen bis 250000 Franken resultieren, sind nur anrechenbar, wenn sie Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind. Solche aus Investitionen über 250000 Franken sind nur anrechenbar, wenn sie von der Kommission für soziale Einrichtungen vorgängig anerkannt wurden. Massgebend ist jeweils der Gesamtbetrag der Investition.

<sup>3</sup> Der Träger der anerkannten sozialen Einrichtung hat mit dem Gesuch um Anerkennung der Investition nachzuweisen, dass für diese ein Bedürfnis besteht, das Projekt kostengünstig und wirtschaftlich ist sowie die Finanzierung gesichert ist.

<sup>4</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen kann für Investitionsprojekte Kennwerte als Kostendach festlegen.

## § 19 *Abschreibungen*

<sup>1</sup> Abschreibungen auf Immobilien, Mobilien, Fahrzeugen, Maschinen, EDV und anderem (Konten 4470–4490) sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Es gelten folgende jährliche Maximalsätze:

- |  |     |         |
|--|-----|---------|
| a. Immobilien                          |     |         |
| – Hochbauten                           | 4   | Prozent |
| – Umbauten, Installationen             | 4   | Prozent |
| b. Mobilien                            |     |         |
| – Mobiliar, Ausstattungen, Maschinen   | 20  | Prozent |
| – Fahrzeuge                            | 20  | Prozent |
| – Informatik und Kommunikationssysteme | 33⅓ | Prozent |
| – Investitionen in Mietliegenschaften  | 20  | Prozent |
| – übrige Sachgüter                     | 20  | Prozent |

<sup>2</sup> Für den Beginn der Abschreibungen ist die betriebliche Nutzung massgebend.

<sup>3</sup> Bereits bestehende Anlagen werden vom Restbuchwert auf die restliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Aktivierungsgrenze wird festgelegt für

- |                                   |
|-----------------------------------|
| a. Immobilien auf 50 000 Franken, |
| b. Mobilien auf 3000 Franken.     |

## § 20 *Rückstellungen*

<sup>1</sup> Rückstellungen können gebildet werden für in der Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen aus einem Ereignis in der Vergangenheit oder für zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Rückstellungen sind gesondert auszuweisen. Ihr Zweck muss eindeutig belegt sein. Sie dürfen nur für den definierten Zweck verwendet werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist zu prüfen, ob die eingegangene Verpflichtung noch besteht. Ist dies nicht der Fall, werden die Rückstellungen aufgelöst und als ausserordentlicher Ertrag gebucht.

## § 21 *Nicht anrechenbarer Aufwand*

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten

- |  |
|--|
| a. Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land,  |
| b. individuelle Nebenkosten, wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitangebote ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien sowie externe Therapien, soweit diese nicht zum Behandlungskonzept der sozialen Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Behörde angeordnet sind, |

- c. Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente und Hilfsmittel,
- d. kalkulatorische Kosten (Zinsen und/oder Abschreibungen),
- e. Kosten für Schülertransporte.

### **3. Anrechenbarer Betriebsertrag**

#### **§ 22**

- <sup>1</sup> Als anrechenbarer Ertrag gelten die betriebseigenen Erträge. Dies sind insbesondere
- a. Kostgelder, Selbstbehalte der Gemeinden und Kostenbeteiligungen der erwachsenen Personen mit Behinderungen (Kontengruppen 60 und 61),
  - b. Erträge aus anderen Leistungen, insbesondere Ausbildungsbeiträge und Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>10</sup> (Kontengruppe 62),
  - c. Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion (Kontengruppe 63),
  - d. übrige Erträge aus Leistungen an Betreute (Kontengruppe 65),
  - e. Miet- und Kapitalzinsenertrag (Kontengruppe 66),
  - f. Erträge aus Nebenbetrieben (Kontengruppe 67),
  - g. Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte (Kontengruppe 68),
  - h. Betriebsbeiträge und Spenden (Kontengruppe 69).

<sup>2</sup> Zu erwartende Beiträge sind am Jahresende abzugrenzen. Differenzen zu den abgegrenzten Beiträgen sind im Zeitpunkt der Zahlung der laufenden Rechnung zu belasten oder gutzuschreiben.

<sup>3</sup> Kann das Angebot an beruflichen Eingliederungsmassnahmen in der Kostenrechnung nicht separat erfasst werden, das heisst, ist der Aufwand für diese Massnahmen in der Rechnung enthalten, so sind auch diese Erträge als betriebseigene zu berücksichtigen (Kontengruppe 61).

#### **§ 23**      *Spenden*

<sup>1</sup> Der Ertrag aus Spenden ist über die Erfolgsrechnung in der Kontengruppe 69 zu verbuchen.

<sup>2</sup> Spenden mit einem unbestimmten Zweck sind als Ertrag in die Betriebsrechnung zu buchen. Solche mit einem bestimmten Zweck zugunsten bestimmter Aufgaben oder bestimmter betreuungsbedürftiger Personen können als Einlage in das freie Fondskapital der Kontengruppe 21 übertragen werden. Über die Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital entscheidet das oberste Organ der Trägerschaft der sozialen Einrichtung.

<sup>3</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen haben ein Spendenreglement zu verfassen, das von der Kommission für soziale Einrichtungen zu genehmigen ist.

---

<sup>10</sup> SR 832.10

## § 24 *Rücklagen*

<sup>1</sup> Anerkannte soziale Einrichtungen mit privater Trägerschaft, die während eines Betriebsjahres Leistungen in der vereinbarten Qualität wirtschaftlicher erbracht und/oder einen Mehrertrag erzielt haben, können den resultierenden Gewinn pro Rechnungsjahr im Umfang von höchstens 5 Prozent des Gesamtaufwandes der anerkannten Kostenträger als Rücklagen buchen oder zur Deckung von Verlusten der Vorjahre verwenden. Massgebend ist der letzte revidierte Abschluss der sozialen Einrichtung.

<sup>2</sup> Das Rücklagenkonto darf 10 Prozent des durchschnittlichen, nach dem Gesetz finanzierten Gesamtaufwandes der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Liegt der durchschnittliche, nach dem Gesetz finanzierte Gesamtaufwand unter 10 Millionen Franken, darf das Rücklagenkonto 20 Prozent nicht übersteigen. Beträge, welche diese Limiten übersteigen, müssen zurückerstattet werden.

<sup>3</sup> Für anerkannte soziale Einrichtungen mit Werkstätten, die mit ihrem Produktionsertrag einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung leisten, kann eine Sonderregelung in der Leistungsvereinbarung getroffen werden, um der Art und dem Risiko der Tätigkeit Rechnung zu tragen. Die maximalen Rücklagen dürfen 20 Prozent des durchschnittlichen, nach dem Gesetz finanzierten Gesamtaufwandes der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die Rücklagen sind dem Zweck der anerkannten sozialen Einrichtung entsprechend zu verwenden.

## § 25 *Verluste*

<sup>1</sup> Verluste sind mit Rücklagen aus den Vorjahren abzutragen.

<sup>2</sup> Sie sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

# VI. Leistungspauschalen

## § 26 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Leistungspauschale wird jährlich in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Grundlage für die Festlegung der Leistungspauschale bilden der Nettoaufwand sowie die Auslastung der beiden letzten abgeschlossenen Betriebsjahre und des laufenden Budgetjahres, sofern sich die Struktur und das Angebot der anerkannten sozialen Einrichtung nicht wesentlich verändert haben. Quersubventionierungen anderer Angebote oder durch andere Angebote sind untersagt.

<sup>3</sup> Innerhalb einer anerkannten sozialen Einrichtung sind die Leistungspauschalen bei gleicher Indikation der betreuungsbedürftigen Personen einheitlich. In allen anerkannten

sozialen Einrichtungen sind bei gleicher Indikation einheitliche Leistungspauschalen anzustreben.

<sup>4</sup> Bei der Festlegung der Leistungspauschale für anerkannte Sonderschulinternate ist die Abgrenzung der Leistungen des Internatsbereichs von jenen des Schulbereichs zwischen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Dienststelle Volksschulbildung zu klären.

## **§ 27** *Berechnung*

<sup>1</sup> Die Leistungspauschale entspricht dem anrechenbaren Nettoaufwand pro Verrechnungseinheit.

<sup>2</sup> Der Nettoaufwand pro Verrechnungseinheit berechnet sich aus dem anrechenbaren Betriebsaufwand, vermindert um den anrechenbaren Ertrag und die periodengerechten Anteile allfälliger Betriebsbeiträge des Bundes, geteilt durch das Gesamttotal der Verrechnungseinheiten pro Betriebsjahr. Verrechnungseinheiten sind insbesondere Kalendertage, Aufenthaltstage und Werkstattstunden.

<sup>3</sup> Liegt die berechnete Leistungspauschale bei gleicher Indikation mehr als 10 Prozent über dem Durchschnittswert der Leistungspauschalen vergleichbarer Angebote innerhalb und ausserhalb des Kantons, kann sie auf den Durchschnittswert reduziert werden.

## **§ 28**<sup>11</sup> *Rechnungsstellung*

Die anerkannten sozialen Einrichtungen stellen mindestens quartalsweise per 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar die effektiv erbrachten Leistungen in Rechnung. Monatliche Fakturierungen sind möglich. Die maximal anrechenbare Jahresleistung entspricht einer Auslastung von 100 Prozent im Jahresdurchschnitt.

## **§ 29**<sup>12</sup>

## **§ 30** *Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug*

Der Träger der anerkannten sozialen Einrichtung hat unrechtmässig bezogene Leistungspauschalen zurückzuerstatten.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 468).

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 468).

## VII. Kostenübernahmegarantie und Empfehlung

### § 31 *Freiwilliger Eintritt*

<sup>1</sup> Die anerkannte soziale Einrichtung hat das Gesuch um eine Kostenübernahmegarantie der Dienststelle Soziales und Gesellschaft mit dem offiziellen Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch ist ein Bericht einzureichen, der über die Art der Betreuungsbedürftigkeit und die Betreuungsintensität sowie über das Ziel des Aufenthalts Aufschluss gibt. Bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten beschäftigt sind, kann auf einen Bericht verzichtet werden, sofern sie Leistungen der Invalidenversicherung beziehen.<sup>13</sup>

<sup>3</sup> Für den Eintritt ohne behördliche Anordnung von Kindern und Jugendlichen in anerkannte soziale Einrichtungen im Sinn von § 2 Absatz 1a und c des Gesetzes ist zusätzlich das Einverständnis der Wohnsitzgemeinde nachzuweisen.

<sup>4</sup> Ist fraglich, ob die soziale Einrichtung bei der vorliegenden Indikation geeignet ist, kann die Dienststelle Soziales und Gesellschaft von dieser weitere Unterlagen einverlangen. Die betreuungsbedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung ist über solche Zusatzabklärungen zu informieren.

### § 32 *Einweisung*

<sup>1</sup> Die für die Einweisung zuständige Behörde hat das Gesuch um Abgabe einer Empfehlung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft mit dem offiziellen Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch ist ein Bericht einzureichen, der über den Grund und das Ziel der Einweisung, die Wahl der vorgeschlagenen sozialen Einrichtung und die bisher getroffenen Massnahmen Aufschluss gibt.

<sup>3</sup> Ist fraglich, ob die soziale Einrichtung bei der vorliegenden Indikation geeignet ist, kann die Dienststelle Soziales und Gesellschaft von der für die Einweisung zuständigen Behörde weitere Unterlagen einverlangen. Die betreuungsbedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung ist über solche Zusatzabklärungen zu informieren.

### § 33 *Meldung von Aus- und Übertritten*

Die anerkannten sozialen Einrichtungen melden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft innert Monatsfrist die Austritte sowie die Übertritte innerhalb derselben Einrichtung auf dem offiziellen Formular.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 468).

**§ 33a**<sup>14</sup> *Freie Plätze*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen melden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft periodisch die Zahl der anerkannten Plätze, die nicht belegt sind.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann eine Liste aller nicht belegten Plätze und eine Liste über die an einer Aufnahme interessierten betreuungsbedürftigen Personen führen. Sie kann Aufnahmen vermitteln oder anordnen.

## **VIII. Beiträge an die anerkannten sozialen Einrichtungen**

**§ 34** *Höhe der Beiträge*

Die Höhe des Kostgeldes, des Selbstbehaltes der Gemeinde und der Kostenbeteiligung der erwachsenen Personen mit Behinderungen richtet sich nach dem Beschluss über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (Beitragsbeschluss) vom 11. Dezember 2007<sup>15</sup>.

**§ 35** *Unrechtmässig bezogene Beiträge*

Der Träger der anerkannten sozialen Einrichtung hat unrechtmässig bezogene Kostgelder, Selbstbehalte der Gemeinden und Kostenbeteiligungen von erwachsenen Personen mit Behinderungen zurückzuerstatten.

## **IX. Schlichtungsstelle**

**§ 36** *Zuständigkeit*

Die Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis von betreuungsbedürftigen Personen und von anerkannten sozialen Einrichtungen angerufen werden.

**§ 37** *Aufgaben*

Die Schlichtungsstelle berät sowohl betreuungsbedürftige Personen als auch anerkannte soziale Einrichtungen. Sie versucht, eine Einigung herbeizuführen.

---

<sup>14</sup> Eingefügt durch Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 468).

<sup>15</sup> G 2007 558 (SRL Nr. 894c)

**§ 38** *Zusammensetzung, Wahl und Verfahrensleitung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und auf Vorschlag der anerkannten sozialen Einrichtungen und von Betroffenenverbänden und -organisationen sechs Mitglieder der Schlichtungsstelle. Je drei Mitglieder nehmen die Interessen betreuungsbedürftiger Personen und der sozialen Einrichtungen wahr. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle amtet in Dreierbesetzung, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und je einer Interessenvertretung der betreuungsbedürftigen Personen und der anerkannten sozialen Einrichtungen.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Verfahren.

<sup>4</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft führt das Sekretariat der Schlichtungsstelle und nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

**§ 39** *Einleitung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich und begründet beim Sekretariat der Schlichtungsstelle einzureichen. Gleichzeitig muss glaubhaft gemacht werden, dass im Gespräch zwischen der betreuungsbedürftigen Person und der anerkannten sozialen Einrichtung keine Einigung erzielt werden konnte, und bestätigt werden, dass die jeweilige Gegenpartei über die Streitigkeit informiert ist.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle muss vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist oder vor Einreichung einer Klage angerufen werden.

**§ 40** *Verhandlung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle lädt die betreuungsbedürftige Person, die anerkannte soziale Einrichtung und allenfalls weitere Betroffene zur Verhandlung vor. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Vorgeladenen haben persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, Verbeiständung ist zulässig. Die Schlichtungsstelle kann eine Vertretung zulassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle stellt den Sachverhalt fest. Sie würdigt allenfalls eingereichte Urkunden und kann insbesondere Amtsberichte und Beweisauskünfte einholen wie auch einen Augenschein durchführen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlung wird in sinngemässer Anwendung von § 193 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994<sup>16</sup> ein Protokoll geführt.

---

<sup>16</sup> SRL Nr. 260a

**§ 41** *Abschluss des Verfahrens*

<sup>1</sup> Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsstelle das Nichtzustandekommen einer Einigung im Protokoll fest. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des Protokolls neu zu laufen.

<sup>2</sup> Bleiben die Vorgeladenen, welche die Schlichtungsstelle angerufen haben, der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, gilt das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgezogen.

**§ 42** *Kosten*

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteikosten werden nicht vergütet.

**§ 43** *Entschädigung der Schlichtungsstelle*

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

<sup>2</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

## **X. Schlussbestimmungen**

**§ 44** *Aufhebung der Verordnung zum Heimfinanzierungsgesetz*

Die Verordnung zum Heimfinanzierungsgesetz vom 19. Dezember 1989<sup>17</sup> wird aufgehoben.

**§ 45** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

---

<sup>17</sup> G 1990 267 (SRL Nr. 894c)